

Bleiberecht

W285 2208373-1

Vom 15.02.2023

Irak

3 mj. Kinder

**leben seit 7 Jahre in
Österreich**

Lange

Verfahrensdauer

Behörde zuzurechnen

Zusammenfassung:

irakische Familie, Eltern von 6 Kindern, 4 davon Beschwerdeführer:innen, 3 mj., 2 vj. Kinder haben Aufenthaltstitel und Enkelkinder, Prüfung Art 8 EMRK, § 9 Abs. 2 Z 1 bis 9 BFA-VG aufgezählten Gesichtspunkte zu berücksichtigen, u.a. 7 Jahre Verfahrensdauer - "die lange Aufenthaltsdauer jedenfalls in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist", keine Selbsterhaltungsfähigkeit, Arbeitszusagen für Eltern, Eltern keine Deutschnachweise, Kinder erfüllen Modul 1 der Integrationsvereinbarung, Ausführungen zu Bildungsmöglichkeiten, sonst wenig Begründung

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Vater; BF2 Mutter, BF3 vj. Tochter; BF4 Sohn, 17 Jahre; BF5 Tochter, 14-15 Jahre; BF6 Sohn, 14-15 Jahre

2 weitere vj. Kinder und Enkelkinder mit Aufenthaltsrecht

leben seit 7 Jahren in Österreich

alle StA Irak

Verfahrensgang:

28.02.2016 Anträge auf internationalen Schutz

Vater und Restfamilie unterschiedliche Entscheidungstage

23.10.2018 Beschwerde eingelangt

15.02.2023 Erkenntnis des BVwG, Zuerkennung eines humanitären Bleiberechts

Feststellungen:

BF1 leidet unter Diabetes, Bluthochdruck und Cholesterin, zuletzt Rücken-OP und nun ein Jahr zwei Mal pro Woche Therapie wegen Rücken und Schulter

BF1 und BF2 Einstellungszusagen, beide geringfügige Beschäftigungen während des Verfahrens, beide keine Deutschzertifikate

BF3 Fachschule für wirtschaftliche Berufe

BF4 polytechnische Schule nicht positiv abgeschlossen, dafür dann B1 Prüfung

BF5+6 besuchen die sechste Schulstufe einer NMS

Zitate aus der Entscheidung:

3. Rechtliche Beurteilung:

(...)

Zusammengefasst kommt das Bundesverwaltungsgericht, auch unter Berücksichtigung der Länderinformationen bezüglich des Kapitels über „Kinder“, zum Ergebnis, dass die Beschwerdeführer in keine die Existenz bedrohende Notlage geraten werden oder um ihr Leben fürchten müssen, wenn sie zu ihrem letzten Wohnsitz im Irak zurückkehren. Daher war die diesbezügliche Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid gemäß § 8 Abs. 1 AsylG als unbegründet abzuweisen.

Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheids Gemäß § 58 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG 2005 von Amts wegen zu prüfen, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten als auch bezüglich des Status eines subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird. § 57 Abs. 1 AsylG 2005 lautet:

'Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz'

"1. wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet gemäß § 46a Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a FPG seit mindestens einem Jahr geduldet ist und die Voraussetzungen dafür

weiterhin vorliegen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit der Republik Österreich dar oder wurde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht,

2. zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder

3. wenn der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO, [RGI. Nr. 79/1896](#), erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der "Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist."

Die Beschwerdeführer befinden sich seit ihrer Einreise durchgehend im Bundesgebiet, doch ist ihr Aufenthalt nicht geduldet. Sie sind nicht Zeuge oder Opfer von strafbaren Handlungen oder Opfer von Gewalt geworden. Die Voraussetzungen für die amtswegige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG 2005 liegen daher nicht vor, wobei dies weder im Verfahren noch in der Beschwerde auch nur behauptet wurde. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheids ist sohin ebenfalls abzuweisen. Zur Stattgabe der Beschwerde gegen die Spruchpunkte IV. des angefochtenen Bescheids Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung der Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird. Dabei hat das Bundesamt gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG gegen einen Drittstaatsangehörigen unter einem (§ 10 AsylG) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn dessen Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und ihm kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zukommt. Auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BFA-VG ist die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG – wenn dadurch in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen wird – zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. **Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere die in § 9 Abs. 2 Z 1 bis 9 BFA-VG aufgezählten Gesichtspunkte zu berücksichtigen (die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration, die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist).** Zu prüfen ist daher, ob eine Rückkehrentscheidung mit Art 8 EMRK vereinbar ist, weil sie nur dann zulässig wäre und nur im verneinenden Fall ein Aufenthaltstitel nach § 55 AsylG überhaupt in Betracht käme. Dabei ist die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu berücksichtigen, wonach das persönliche Interesse des Fremden an einem Verbleib in

Österreich grundsätzlich mit der Dauer des bisherigen Aufenthalts des Fremden zunimmt. Die bloße Aufenthaltsdauer ist freilich nicht allein maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles vor allem zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Bei der Einschätzung des persönlichen Interesses ist auch auf die Auswirkungen, die eine Aufenthaltsbeendigung auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 06.05.2020, [Ra 2020/20/0093](#)).

Die Beschwerdeführer befinden sich seit beinahe sieben Jahren dauerhaft im Bundesgebiet, wobei ihr Asylverfahren unter Einrechnung der Frage, inwiefern ihnen gegenüber eine Rückkehrentscheidung erlassen werden kann, jeweils von den ersten Tagen ihres Aufenthalts in Österreich bis zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung andauerte. **Sie setzten dabei auch keine verfahrensobstruierenden Handlungen, weshalb die lange Aufenthaltsdauer jedenfalls in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.**

Die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts haben auch bereits wiederholt die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den Auswirkungen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme auf das Kindeswohl bei der nach § 9 BFA-VG vorzunehmenden Interessenabwägung zum Ausdruck gebracht. Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung bereits festgehalten, auch im Bereich verwaltungsrechtlicher Entscheidungen, in denen auf das Kindeswohl Rücksicht zu nehmen sei, dienten die in § 138 ABGB genannten Kriterien als Orientierungsmaßstab (vgl. VwGH 13.12.2021, [Ra 2021/14/0370](#), mwN). Die Berücksichtigung des Kindeswohls stellt im Kontext aufenthaltsbeendender Maßnahmen lediglich einen Aspekt im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung dar; das Kindeswohl ist daher bei der Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen von Fremden nicht das einzig ausschlaggebende Kriterium. Die konkrete Gewichtung des Kindeswohls im Rahmen der nach § 9 BFA-VG vorzunehmenden Gesamtbetrachtung hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab (vgl. VwGH 8.9.2021, [Ra 2021/20/0166](#) bis 0170, 16.6.2021, Ro 2021/01/0013; jeweils mwN).

Dabei sind insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen die Kinder im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei den Fragen zu, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere, ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter befinden (vgl. VwGH 21.06.2021, Ra 2021/14/0096 bis 0100, mwN). Wie aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlich, führt auch der überwiegende oder gänzliche Schulbesuch in Österreich nicht zu einem Überwiegen der privaten Interessen am Verbleib in Österreich (vgl. VwGH [Ra 2020/18/0457](#); ebenso VwGH 14.01.2022, Ra 2021/19/0009). In seiner jüngsten diesbezüglichen Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof dazu ausgeführt, dass der Besuch einer Bildungseinrichtung in Österreich als Aspekt des Privatlebens im Sinn von Art. 8 EMRK zu jenen Umständen zählen könne, die bei der Beurteilung, ob die Erlassung einer Rückkehrentscheidung nicht unverhältnismäßig ist, zu berücksichtigen seien, allerdings auch, dass der allfällige Umstand, dass Bildungsmöglichkeiten in Österreich mit jenen im Herkunftsland nicht gleichwertig sind, bei der Abwägung nach Art. 8 EMRK nicht entscheidend seien (vgl. VwGH vom 04.05.2022, [Ro 2021/14/0004](#)). **Allerdings stellt das Bundesverwaltungsgericht im gegenständlichen Fall der minderjährigen Beschwerdeführer nicht darauf ab, dass die Bildungsmöglichkeiten der beiden minderjährigen Beschwerdeführer im Irak mit jenen in Österreich nicht gleichwertig**

sind, sondern vielmehr darauf, dass auch wenn keine der minderjährigen Beschwerdeführer im Bundesgebiet geboren wurden, sie jedenfalls den Großteil ihrer schulischen Bildung im Bundesgebiet absolviert haben, zumal der älteste minderjährige Beschwerdeführer bereits siebzehn Jahre alt ist, bei seiner Einreise beinahe elf Jahre alt war und sich die Familie bereits seit Anfang 2016 in Österreich aufhält. Die beiden jüngsten Beschwerdeführer waren im Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet erst acht Jahre alt und haben den beinahe die Hälfte ihres Lebens im Bundesgebiet verbracht. Die Viert- bis Sechstbeschwerdeführer befinden sich somit auch nicht mehr im anpassungsfähigen Alter zwischen sieben und elf Jahren (vgl. VfGH 07.10.2014, U2459/2012 ua). Zu prüfen ist daher, ob eine Rückkehrentscheidung mit Art 8 EMRK vereinbar ist, weil sie nur dann zulässig wäre und nur im verneinenden Fall ein Aufenthaltstitel nach § 55 AsylG überhaupt in Betracht käme. Dabei ist die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu berücksichtigen, wonach das persönliche Interesse des Fremden an einem Verbleib in Österreich grundsätzlich mit der Dauer des bisherigen Aufenthalts des Fremden zunimmt. Die bloße Aufenthaltsdauer ist freilich nicht allein maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles vor allem zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Bei der Einschätzung des persönlichen Interesses ist auch auf die Auswirkungen, die eine Aufenthaltsbeendigung auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 06.05.2020, [Ra 2020/20/0093](#)).

Die bereits volljährige Drittbeschwerdeführerin hat bereits eine Fachschule für wirtschaftliche Berufe positiv abgeschlossen und beabsichtigt ein Abendgymnasium zu besuchen. Der Viertbeschwerdeführer hat zwar die Polytechnische Schule nicht positiv abgeschlossen, jedoch bereits die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1 über Sprach- und Werteinhalte (Sprachkompetenz und Werte- und Orientierungswissen) auf dem Niveau B1 vor dem ÖIF erfolgreich abgelegt (ÖIF Zeugnis vom 15.07.2022). Der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin haben zwar noch keinen Deutschkurs erfolgreich absolviert, zeigen sich aber durch den Besuch diverser Deutschkurse zumindest bemüht die deutsche Sprache zu erlernen.

Zwar liegt zum Entscheidungszeitpunkt noch keine Selbsterhaltungsfähigkeit der volljährigen Beschwerdeführer vor, jedoch waren sie stets bemüht, ihre Selbsterhaltungsfähigkeit zu sichern, was letztlich an ihrem Aufenthaltsstatus scheiterte. Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin verfügen außerdem je über eine Einstellungszusage. Die Zweitbeschwerdeführerin war bei der Locker & Legere Hotelbetriebs GmbH im Jahr 2021 für zwei Tage und ist dort seit 04.04.2022 laufend geringfügig beschäftigt. Der Viertbeschwerdeführer hat zudem am Projekt „Zukunft.Bildung.Steiermark“ der VHS Steiermark sowie bei der Politikwerkstatt „Mitmischen im Landhaus“ teilgenommen und den Erste-Hilfe-Einführungskurs absolviert. Er übernimmt auch regelmäßig Tätigkeiten als Dolmetscher für Personen, die mit ihm im Asylheim wohnen. Wie aus den Feststellungen ersichtlich haben sich die Beschwerdeführer während ihres Aufenthalts in Österreich auch einen Freundeskreis verschafft, nehmen am sozialen Leben in Österreich teil und haben sich in der Vergangenheit in Österreich ehrenamtlich engagiert.

Die Beschwerdeführer sind in Österreich strafrechtlich unbescholten. Dabei verkennt das Bundesverwaltungsgericht nicht, dass die strafgerichtliche Unbescholtenheit allein die persönlichen Interessen eines Fremden am Verbleib in Österreich gemäß der verwaltungsgerichtlichen Judikatur nicht entscheidend zu verstärken vermag (vgl. VwGH 19.04.2012, [2011/18/0253](#); VwGH 25.2.2010, 2010/0018/0029).

Im Sinne dieser zugunsten der Beschwerdeführer ausfallenden Interessenabwägung nach § 9 Abs. 2 BFA-VG ist gemäß Abs. 3 leg. cit. festzustellen, dass eine gegen sie gerichtete Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist. Gemäß § 54 Abs. 1 AsylG, werden Drittstaatsangehörigen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt als:

1. "Aufenthaltsberechtigung plus", die zu einem Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Ausübung einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), [BGBl. Nr. 218/1975](#) berechtigt,
2. "Aufenthaltsberechtigung", die zu einem Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Ausübung einer selbständigen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die eine entsprechende Berechtigung nach dem AuslBG Voraussetzung ist, berechtigt,
3. "Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz", die zu einem Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Ausübung einer selbständigen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die eine entsprechende Berechtigung nach dem AuslBG Voraussetzung ist, berechtigt.

(2) Aufenthaltstitel gemäß Abs. 1 sind für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstellungsdatum auszustellen. Aufenthaltstitel gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind nicht verlängerbar (§ 54 Abs. 2 AsylG, in der Fassung [BGBl. I Nr. 87/2012](#)).

Gemäß § 58 Abs. 2 AsylG 2005 ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 leg. cit. von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig erklärt wurde.

Gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005 ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn 1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und 2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), [BGBl. I Nr. 68/2017](#), erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), [BGBl. I Nr. 189/1955](#)) erreicht wird.

Gemäß § 55 Abs. 2 AsylG 2005 ist eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen, wenn nur die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 vorliegt. Das Integrationsgesetz, [BGBl. I Nr. 68/2017](#) idF [BGBl. I Nr. 41/2019](#) (im Folgenden: IntG), lautet auszugsweise:

„Modul 1 der Integrationsvereinbarung

§ 9. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) sind mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 haben Drittstaatsangehörige binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG nachzukommen. Unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen kann der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag mit Bescheid verlängert werden. Diese Verlängerung darf die Dauer von jeweils zwölf Monaten nicht überschreiten; sie hemmt den Lauf der Fristen nach § 14. (3) Für die Dauer von fünf Jahren ab Ablauf der Gültigkeit des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG werden bereits konsumierte Zeiten der Erfüllungspflicht auf den Zeitraum der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 2 angerechnet. (4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige 1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt, 3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, [BGBl. I Nr. 120/2002](#), oder einem Abschluss einer

berufsbildenden mittleren Schule entspricht, 4. einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 NAG besitzt oder 5. als Inhaber eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemäß § 43a NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, [BGBl. I Nr. 146/1988](#), genannten Kunstsparte ausübt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen. Die Erfüllung des Moduls 2 (§ 10) beinhaltet das Modul 1.(5) Ausgenommen von der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 sind Drittstaatsangehörige, 1. die zum Ende des Zeitraums der Erfüllungspflicht (Abs. 2) unmündig sein werden; 2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen; 3. wenn sie schriftlich erklären, dass ihr Aufenthalt die Dauer von 24 Monaten innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten soll; diese Erklärung enthält den unwiderruflichen Verzicht auf die Stellung eines weiteren Verlängerungsantrags im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 11 NAG nach dem ersten Verlängerungsantrag.(6) Die Behörde kann von Amts wegen mit Bescheid feststellen, dass der Drittstaatsangehörige trotz Vorliegen eines Nachweises gemäß Abs. 4 Z 1 oder 2 das Modul 1 der Integrationsvereinbarung mangels erforderlicher Kenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 nicht erfüllt hat.(7) Der Nachweis über die Erfüllung des Moduls 1 gemäß Abs. 4 Z 1 bzw. 2 oder Abs. 4 iVm. § 10 Abs. 2 Z 1 bzw. 2 darf zum Zeitpunkt der Vorlage im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens (§ 24 NAG) nicht älter als zwei Jahre sein.§ 10 Abs. 2 Integrationsgesetz lautet:

(2) Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 vorlegt,
- (Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. III Z 18, [BGBl. I Nr. 41/2019](#))
3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz (SchOG), [BGBl. Nr. 242/1962](#)) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat,
4. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 SchOG) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulunricht nachweist,
5. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet „Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, [BGBl. I Nr. 72/2012](#) nachweist,
6. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach „Deutsch“ nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule nachweist,
7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, [BGBl. Nr. 142/1969](#), oder eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt oder
8. mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung inskribiert war, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt hat und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) nachweist bzw. über einen entsprechenden postsekundären Studienabschluss verfügt.

Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1

§ 11. (1) Die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1 wird bundesweit nach einem einheitlichen Maßstab vom Österreichischen Integrationsfonds durchgeführt.

(2) Die Prüfung umfasst Sprach- und Werteinhalte. Mit der Prüfung ist festzustellen, ob der Drittstaatsangehörige über vertiefte elementare Kenntnisse der deutschen Sprache zur Kommunikation und zum Lesen und Schreiben von Texten des Alltags auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und über Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich verfügt. Der Prüfungserfolg ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen. Zur erfolgreichen Absolvierung der Prüfung muss sowohl das Wissen über Sprach- sowie über Werteinhalte nachgewiesen werden. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig. Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsinhalten ist nicht zulässig.

(3) Der Prüfungsinhalt, die Modalitäten der Durchführung, die Qualifikationen der Prüfer sowie die Prüfungsordnung zur Erfüllung des Moduls 1 werden durch Verordnung der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres festgelegt.“

Da bezüglich des **Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin mangels Vorlage eines Nachweises über die Erfüllung des Moduls 1** der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG oder der Ausübung einer erlaubten Erwerbstätigkeit, mit der die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 nicht vorliegen, war ihnen jeweils gemäß § 55 Abs. 2 AsylG eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen. Dass sie an Deutschkursen bzw. der Erstbeschwerdeführer an einem Werte- und Orientierungskurs des ÖIF teilgenommen haben reichen für sich nicht aus um ihnen eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen.

Die **volljährige Drittbeschwerdeführerin hat durch die Vorlage ihres Abschlusszeugnisses einer Fachschule für wirtschaftliche Berufe unter Beweis gestellt, dass sie jedenfalls die neunte Schulstufe im Fach „Deutsch“ positiv abgeschlossen hat**, weshalb sie gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 IntG das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt hat. Gemäß § 9 Abs. 4 leg. cit. gilt daher auch das Modul 1 als erfüllt und ihr ist daher gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005 die „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen.

Der Viertbeschwerdeführer legte im Rahmen der Stellungnahme vom 02.12.2022 ein Zeugnis zur Integrationsprüfung auf dem Sprachniveau B1 vom 15.07.2022 des ÖIF und damit einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung bestehend aus Inhalten zur Sprachkompetenz auf dem Sprachniveau B1 und zu Werte- und Orientierungswissen vor und hat somit das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), [BGBl. I Nr. 68/2017](#), erfüllt, weshalb die Voraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005 vorliegen und ihm eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen ist.

Die **Fünft- und der Sechstbeschwerdeführer sind noch minderjährig, besuchen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht die sechste Schulstufe einer Mittelschule und somit eine Sekundarschule, wie sie durch die Vorlage ihrer Jahreszeugnisse des letzten Schuljahres 2021/2022 im Rahmen der Stellungnahme vom 02.12.2022 bewiesen haben, und gemäß der sie die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ nachgewiesen haben**. Sie haben daher gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 IntG das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt. Gemäß § 9 Abs. 4 leg. cit. gilt daher auch das Modul 1 als erfüllt und ihnen ist daher gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005 die „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen. Das Bundesamt für

Fremdenwesen und Asyl hat den Beschwerdeführern den Aufenthaltstitel gemäß § 58 Abs. 7 AsylG 2005 auszufolgen, die Beschwerdeführer haben daran gemäß § 58 Abs. 11

leg.cit. mitzuwirken. Die Aufenthaltstitel gelten gemäß § 54 Abs. 2 leg.cit. zwölf Monate lang, beginnend mit dem Ausstellungsdatum.

[RIS Entscheidung](#)